

Datum: 13. Oktober 2020

**Schutzkonzept für Hildegard-Maas-Haus, Gevelsbergstraße 98,
und Gemeindezentrum, Schürener Straße 63,
für Gemeindegruppen und externe Nutzer**

Präambel

1. Es gelten für alle stattfindenden Gruppentreffen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW nebst Anlagen und die vorgeschriebenen Hygieneverordnungen der EKvW, des Ev. Kirchenkreises Dortmund sowie der Ev. Kirchengemeinde Schüren.
2. Im Hildegard-Maas-Haus ist die Besucherzahl auf 25 begrenzt; im Evangelischen Gemeindezentrum dürfen sich in den zusammengelegten Sälen (großer und kleiner Saal) maximal 35 Personen aufhalten.
3. Die Gruppenleitung trägt die Verantwortung für das nachfolgende Schutzkonzept.
4. Singchöre, Krabbelgruppen, Offene Kinder- und Jugendgruppen sowie der Offene Mittagstisch für Senioren dürfen zurzeit und bis auf Weiteres ihre Arbeit noch nicht aufnehmen. Die Gemeindehäuser stehen zurzeit für private Vermietungen nicht zur Verfügung.
5. Die Teilnahme an Gruppentreffen geschieht in Eigenverantwortung und unter jeglichem Haftungsausschluss. Eventuelle Haftungsansprüche gegen die Ev. Kirchengemeinde Schüren wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.



Schutzkonzept

1. Das Schutzkonzept bezieht sich auf Treffen gemeindlicher Gruppen und externer Nutzer im Hildegard-Maas-Haus, Gevelsbergstraße 98, und im Evangelischen Gemeindezentrum, Schürener Straße 63 mit Ausnahme der in der Präambel unter 4. genannten Gruppen.
2. Es gilt die Abstandsregelung von 2 Metern.
3. Es herrscht Maskenpflicht bis zum Erreichen des zugewiesenen Platzes. Beim Verlassen des Platzes ist der Mund-Nasen-Schutz wieder aufzusetzen. **(Siehe Änderung vom 13.10.20)**
4. Grundsätzlich spricht Presbyterium eine dringende Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während des Gruppentreffens aus.
5. Im Eingangsbereich ist darauf zu achten, dass es zu keinen Begegnungen zwischen Ankommenden und Verlassenden kommt.
6. Das Hildegard-Maas-Haus wird durch den Haupteingang Gevelsbergstraße betreten und durch den Hinterausgang Richtung ehemaliges Pfarrhaus, Gevelsbergstraße 96, verlassen.
7. Die Leitungen der Gruppen sind verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts. Dazu gehört:
8. Eine halbe Stunde vor Beginn des Gruppentreffens ist für die Durchlüftung der Räume zu sorgen.
9. Die Teilnehmenden werden von der Gruppenleitung auf die obligatorische Handdesinfektion hingewiesen sowie auf die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes bis zum Erreichen des zugewiesenen Platzes und das Aufsetzen des Mund-Nasen-Schutzes beim Verlassen des Raumes (auch kurzzeitig, z.B. beim Gang in die Küche oder zur Toilette).
10. Die Toiletten sind aufgrund der Abstandsregel nur einzeln aufzusuchen.
11. Nach dem Treffen werden die Fenster und Türen (auch Ausgangstüren) zur Stoßlüftung geöffnet. Die Fenster bleiben so lange geöffnet, bis die Gruppenleitung die Tische und Türklinken mit Flächendesinfektionsmittel gesäubert haben. Wurden die Küchen benutzt, so sind auch dort die Arbeitsflächen, die Wasserkräne, Ofen, Spülmaschine, Kaffeemaschine, das benutzte Geschirr etc. zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
12. Die Gruppenleitung ist verpflichtet, nach dem Treffen alle Toiletten zu inspizieren und Verunreinigungen unverzüglich den Küstern anzuzeigen.
13. Es werden Anwesenheitslisten geführt, die Veranstaltungsort, Datum und Gruppennamen sowie Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer(n) sämtlicher Anwesenden leserlich enthalten. Die Listen sind nach Beendigung des Treffens in den Briefkasten von Pfarrer Sommer, Niergartenstraße 7, 44269 Dortmund, zur datenschutzkonformen Aufbewahrung (Lagerung im Tresor des Gemeindebüros, Vernichtung nach 4 Wochen) einzuwerfen.
14. Die Evangelische Kirchengemeinde stellt Flächen- und Handdesinfektionsmittel sowie leere Anwesenheitslisten zur Verfügung und sorgt für die Reinigung und Desinfektion der Toiletten.
15. In den Räumen dürfen keine Speisen zubereitet werden. Wenn Speisen mitgebracht oder geliefert werden, müssen sie für jede einzelne empfangende Person einzeln verpackt sein. Speisen dürfen geöffnet nicht untereinander weitergegeben werden.



Zusatzvereinbarung mit Schachverein

- Bei den wöchentlichen Treffen ist darauf zu achten, dass die Spieler einen Abstand von 2 Metern einhalten. Dasselbe gilt auch für Turniere. Ist dieser Abstand nicht einzuhalten, besteht Maskenpflicht.
- Mindestens eingehalten werden müssen die Bestimmungen der CoronaSchVO – NRW und ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO. Wir verweisen insbesondere auf §9 der CoronaSchVO in der Fassung vom 14. August 2020.

Zusatzvereinbarung mit Rückenschule

- Die Kursteilnehmer müssen mindestens einen Abstand von 2 Metern einhalten. Die Kursleiterin achtet darauf, dass sich bei hintereinander stattfindenden Treffen die Mitglieder der Gruppe zunächst das Gebäude verlassen, bevor die nächste Gruppe hereingelassen wird.
- Mindestens eingehalten werden müssen die Bestimmungen der CoronaSchVO – NRW und ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO. Wir verweisen insbesondere auf §9 der CoronaSchVO in der Fassung vom 14. August 2020 und auf Kapitel VII der entsprechenden Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW.

Das Schutzkonzept gilt ab 1. September 2020.

Dortmund-Schüren, 26. August 2020

Für das Presbyterium:

Dr. Judith Kittler (Vorsitzende)

Presbyter

Presbyter

Für die Gruppe _____

Wir haben das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen und werden es für unsere Gruppe so umsetzen.

Dortmund-Schüren, den _____

Gruppenleitung I

Gruppenleitung II



Änderung vom 13.10.2020

Gemäß der geänderten gesetzlichen Vorgabe zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des „Coronavirus“ SARS-CoV-2 dürfen ab heute bei allen Veranstaltungen im Gemeindezentrum und auch im Hildegard-Maaß-Haus die Mund-Nasen-Bedeckungen auch am Platz nicht abgenommen werden, sondern müssen dauerhaft getragen werden.